

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 419/10 B

L 2 KN 38/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 312/05 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.11.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, auch den Zeitraum vom 1.9.1962 bis 29.4.1966 als Beitragszeit anzuerkennen und der Rentenberechnung zugrunde zu legen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 21.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Der Kläger trägt vor, dass im Vordergrund die Frage stehe,
"welche Anforderungen an eine Glaubhaftmachung im Sinne der Vorschriften des Sozialgesetzbuches anzunehmen sind".
- 6 Damit hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert. Denn er versucht, eine Frage der Beweiswürdigung in das Gewand einer Rechtsfrage zu kleiden. Die vom Kläger in der Beschwerdebegründung im Kern gerügten - vermeintlichen - Fehler der Beweiswürdigung des LSG sind jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein außer Acht zu lassen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung im Einzelfall als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden. Im Übrigen



hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus dem Gesetz oder aus der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe, mithin klärungsbedürftig sei.

- 7 Ferner rügt der Kläger: Das LSG habe nicht sämtliche Beweismöglichkeiten ausgeschöpft und nicht den Zeugen A. gehört, der bestätigt habe, dass er in die Sozialversicherung eingezahlt habe.
- 8 Mit einem solchen Vorbringen ist das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Insbesondere hat der Kläger bereits nicht dargetan, welche bundesrechtliche Verfahrensnorm das LSG verletzt haben soll.
- 9 Sofern er eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 103 Satz 1 SGG rügen will, hat er nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Rüge beachtet. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweis Antrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweis Antrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, er habe im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweis Antrag im prozessrechtlichen Sinne gestellt, hat er nicht dargelegt, dass dieser Antrag vom ihm - wie erforderlich - aufrechterhalten worden ist. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Übergehung von Beweis Anträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*stRspr, zB BSG vom 28.5.1997 - SozR 3-1500 § 160 Nr 20 S 33*). Der Beweis Antrag hat somit eine Warnfunktion (*BSG aaO*). Erklärt sich ein rechtskundig vertretener Beteiligter allerdings mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, kann das Berufungsgericht davon ausgehen, dass sich der zuvor schriftsätzlich gestellte Beweis Antrag erledigt hat (*vgl BSG vom 28.5.1997 aaO; BSG vom 1.9.1999 - SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 5; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; stRspr*). Der Kläger, der von seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten bereits in den Vorinstanzen vertreten worden ist, hat weder behauptet, dass er kein Einverständnis zu einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung gegeben habe, noch hat er vorgetragen, seinen Beweis Antrag



wiederholt und auf die Durchführung der von ihm beantragten Beweisaufnahme beharrt zu haben.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)